

*Staatsverträge**206/ME*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
 GZ. 04 2982/2-IV/4/89 (25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
 MR Dr. Berger
 Telefon: 51 433/2755 DW

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1010 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	30 - 35/1989
Datum	6.4.1989
Verteilt	7.4.89 je

Dr. Pommer

Das BMF beehrt sich, den Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Kuwait mit Anlage samt Vorblatt und Erläuterung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten zu übermitteln, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis längstens 16. Mai 1989 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen gebeten, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

17. März 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Waf

A B K O M M E N

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM STAAT KUWAIT ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN UND ZUR BELEBUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN.

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM STAAT KUWAIT ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN UND ZUR FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN.

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

UND

DER STAAT KUWAIT -

VON DEM WUNSCH GELEITET, ihre wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.
2. Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.
3. Zu den bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere:
 - a) in Österreich:
 - (i) die Einkommensteuer
 - (ii) die Körperschaftsteuer
 - (iii) die Aufsichtsratsabgabe

- (iv) die Vermögensteuer
- (v) die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftsteuer entzogen sind
- (vi) die Gewerbesteuer einschließlich Lohnsummensteuer
- (vii) die Grundsteuer
- (viii) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- (ix) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken

b) im Staat Kuwait:

- (i) die corporate income tax (Körperschaftsteuer)
- (ii) die 5 vom Hundert des Reingewinns der Aktiengesellschaften, die an die kuwaitische Stiftung zur Förderung der Wissenschaft (Kuwait Foundation of Advancement of Science (KFAS) zu zahlen sind,
- (iii) die Zakat
(im folgenden als "kuwaitische Steuer" bezeichnet)

4. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander - soweit erforderlich - am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

ABSCHNITT II**Begriffsbestimmungen**

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
 - (a) bedeutet der Ausdruck "Kuwait" den Staat Kuwait und schließt jedes Gebiet außerhalb des Küstenmeeres mit ein, das in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht nach den Kuwaitischen Rechtsvorschriften als ein Gebiet bezeichnet wurde oder bezeichnet werden kann, in dem Kuwait Hoheitsrechte oder andere Rechte ausüben darf.
 - (b) bedeutet der Ausdruck "Österreich" die Republik Österreich;
 - (c) bedeutet der Ausdruck "einer der Vertragsstaaten" und "der andere Vertragsstaat", je nach dem Zusammenhang Österreich oder Kuwait;
 - (d) bedeutet der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - (e) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;

- (f) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaats" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaats", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- (g) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehöriger"
- aa) in bezug auf Österreich alle natürlichen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in Österreich geltenden Recht errichtet worden sind;
 - bb) in bezug auf den Staat Kuwait alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit des Staates Kuwait besitzen, sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem im Staat Kuwait geltenden Recht errichtet worden sind;
- (h) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleistung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- (i) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde":
- (i) in Österreich den Bundesminister für Finanzen und
 - (ii) in Kuwait den Minister der Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person"
 - a) im Fall von Österreich eine Person, die nach österreichischem Recht auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

- b) im Fall des Staates Kuwait eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in Kuwait hat oder Staatsangehöriger von Kuwait ist, und eine Gesellschaft, die in Kuwait errichtet worden ist.

OFFEN ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG

- b) im Fall des Staates Kuwait eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in Kuwait hat und eine Gesellschaft, die in Kuwait errichtet worden ist.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG

2. Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes 1
 - a) gelten die Republik Österreich und ihre Gebietskörperschaften als in Österreich ansässige Personen;

- b) gilt der Staat Kuwait als eine im Staat Kuwait ansässige Person;
- c) gelten öffentliche Einrichtungen gemäß ihrer Zugehörigkeit als in Österreich oder in Kuwait ansässige Personen. Als öffentliche Einrichtung gilt jede Einrichtung, die von der Regierung eines der Vertragsstaaten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben geschaffen worden ist und von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen als solche anerkannt wird.
3. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt;
- b) verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- c) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- d) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staate ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
4. Ist nach Absatz 1 dieses Artikels eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

1. In Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfaßt insbesondere:
 - a) einen Ort der Leitung,
 - b) eine Zweigniederlassung,
 - c) eine Geschäftsstelle,
 - d) eine Fabrikationsstätte,
 - e) eine Werkstätte und
 - f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

KUWAITISCHER VORSCHLAG:

3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet.

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer achtzehn Monate überschreitet.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
 - a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit

der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

5. Eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6, die in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig ist, gilt als Betriebsstätte im erstgenannten Staat, wenn

A) sie im erstgenannten Staat über eine umfassende Vollmacht verfügt, für das Unternehmen Verträge zu verhandeln und abzuschließen, oder

B) sie im erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens zur regelmäßigen Auslieferung für das Unternehmen unterhält, oder

KUWAITISCHER VORSCHLAG

C) sie im erstgenannten Staat ausschließlich oder fast ausschließlich für das Unternehmen selbst oder für dieses Unternehmen und andere Unternehmen, die von ihm beherrscht werden oder die an ihm Beherrschungsinteresse haben, Bestellungen entgegennimmt.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG

6. Ein Makler, Kommissionär oder ein anderer unabhängiger Vertreter der nur als Vermittler zwischen einem Unternehmen eines Vertragsstaates und einem angehenden Kunden in dem anderen Vertragsstaat tätig ist, wird nicht als Betriebsstätte in diesem anderen Staat behandelt, falls die Tätigkeit nicht Aufträge im Sinne des vorstehenden Absatzes 5 (C) berührt und diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

Wenn die Tätigkeit dieses Vertreters jedoch vollständig oder fast vollständig diesem Unternehmen gewidmet ist, gilt er nicht als unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes.

7. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

ABSCHNITT III

Besteuerung des Einkommens

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden; (die Steuer soll auf 50 % ermäßigt werden)
2. Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote

Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütung für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

OFFEN

1. (Industrie- oder Handelsgewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.)

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.
3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind, vorausgesetzt, die Ausgaben stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit der Betriebsstätte und ihr Abzug entspricht der internationalen Praxis.
4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
5. Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG

8. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Gewinne" umfaßt auch Gewinne eines Gesellschafters aus seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft und im Fall Österreichs auch aus der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
2. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig, die das Schiff betreibt.

3. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

1. Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG

2. Werden in einem der Vertragsstaaten den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet - und entsprechend besteuert -, mit denen ein Unternehmer des anderen Vertragsstaat in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staats erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von den Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen nur im anderen Staat besteuert werden.
2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet:
 - a) Dividenden auf Aktien einschließlich Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Aktienrechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung und

- b) sonstige Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.
3. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.
4. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte der Zinsen ist, nur im anderen Staat besteuert werden.
2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen.
3. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

4. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine Gebietskörperschaft oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Be-

etriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

5. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen nur im anderen Staat besteuert werden.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

2. Diese Lizenzgebühren dürfen auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist, 30 vom Hundert des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.
3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren.
4. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.
5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine Gebietskörperschaft oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner

der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden; (die erhobene Steuer darf jedoch 50 % der Einkünfte nicht übersteigen).

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden; (die erhobene Steuer darf jedoch 0 % der Einkünfte nicht übersteigen).
3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
4. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

Selbständige Arbeit**OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:**

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger

Tätigkeit bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so dürfen die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können. (Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, die im anderen Staat einen freien Beruf oder eine sonstige selbständige Tätigkeit ausübt, wird so behandelt, als habe sie eine feste Einrichtung zur Verfügung, wenn sie sich im anderen Staat insgesamt länger als 183 Tage während irgendeines Zeitraums von zwölf Monaten aufhält).

2. Der Ausdruck "freier Beruf" umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen und ähnliche Tätigkeiten.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
 - a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahrs aufhält und
 - b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
 - c) die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, im anderen Staat besteuert werden.
2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Aufenthalt der Künstler oder Sportler in einem Vertragsstaat ganz oder in wesentlichem Umfang aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer Gebietskörperschaft unterstützt wird.

Artikel 18

Ruhegehälter und Renten

1. Vorbehaltlich Artikel 19 Absatz 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Renten dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Berechtigte ansässig ist.
3. Im Sinne dieses Artikels:
 - a) bedeutet der Ausdruck "Pensionen und ähnliche Vergütungen" wiederkehrende Zahlungen im Ruhestand für frühere unselbständige Arbeit oder Entschädigungen für Schadensfälle im Zusammenhang mit der früheren unselbständigen Arbeit, einschließlich Zahlungen aus der Sozialversicherung eines Vertragsstaats.
 - b) bedeutet der Ausdruck "Renten" einen bestimmten Betrag, der laufend zu bestimmten Zeitpunkten auf Lebensdauer oder einem festgelegten oder zugesicherten Zeitraum als Gegenleistung für Geld oder geldwerte Vorteile zahlbar ist.

Artikel 19

Öffentlicher Dienst

1. Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden, die natürliche Person in diesem Staat ansässig, Staatsangehöriger dieses Staates und nicht Staatsangehöriger des erstgenannten Staates ist.
2. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG

3. Absatz 1 gilt entsprechend für Vergütungen, die im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer Gebietskörperschaft aus Mitteln, die ausschließlich von diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft bereitgestellt werden, an Fachkräfte oder freiwillige Helfer gezahlt werden, die in den anderen Vertragsstaat mit dessen Zustimmung entsandt worden sind.

Artikel 20

Lehrer sowie Studenten und andere in Ausbildung stehende
Personen

1. Eine natürliche Person, die sich auf Einladung eines Vertragsstaats oder einer Universität, Hochschule oder Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung dieses Vertragsstaats oder im Rahmen eines amtlichen Kulturaustausches in diesem Staat höchstens 2 Jahre lang lediglich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei dieser Einrichtung aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist im erstgenannten Staat mit ihren für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, daß diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezogen werden.
2. Eine natürliche Person, die sich in einem Vertragsstaat lediglich als
 - a) Student einer Universität, Hochschule oder Schule in diesem Vertragsstaat,
 - b) Lehrling
 - c) Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums einer religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Organisation vornehmlich zum Studium oder zu Forschungsarbeiten oder
 - d) Mitarbeiter eines Programms der technischen Zusammenarbeit, an dem die Regierung dieses Vertragsstaats beteiligt ist,

aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist mit den für ihren Unterhalt, ihr Studium oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland im erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer befreit.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

3. Vergütungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als zwei Jahre ausübt, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, wenn die Beschäftigung im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen Studien oder seiner Ausbildung steht.

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

3. Vergütungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres ausübt, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, wenn die Beschäftigung im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen Studien oder seiner Ausbildung steht.

Artikel 21

Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 22

Vermögen**OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:**

Völlige Befreiung aller in diesem Artikel angeführten Einkünfte aus Vermögen im Lagestaat.

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, darf im anderen Staat besteuert werden.
2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit

im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, darf im anderen Staat besteuert werden.

3. Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23

Erbschafts- und Schenkungssteuer

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG

Erbschaften und Vermächtnisse über Vermögenswerte aller Art unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Nachlaßsteuer oder ähnlichen Gebühren oder Steuern nur in dem Staat, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Ablebens ansässig war.

(Österreich ist bereit, in dieser Materie ein eigenes Abkommen abzuschließen.)

Artikel 24

Einkünfte der Regierung und der staatlichen Einrichtungen**OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG**

Ungeachtet der vorstehenden Artikel dieses Abkommens sind sowohl die Regierung eines Vertragsstaats als auch deren Einrichtungen im anderen Vertragsstaat hinsichtlich aller im anderen Vertragsstaat bezogenen Einkünfte selbst dann von der Besteuerung befreit, wenn die Regierung beziehungsweise die Einrichtung im anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte unterhält.

ABSCHNITT IV**Doppelbesteuerung**

Artikel 25

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Die in beiden Vertragsstaaten geltenden Gesetze bleiben für die Besteuerung in den beiden Vertragsstaaten maßgebend, soweit dieses Abkommen nicht gegenteilige Vorschriften enthält.
2. Es besteht Übereinstimmung, daß die Doppelbesteuerung entsprechend den nachstehenden Absätzen dieses Artikels vermieden wird.

3. In Österreich:

- a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die in Kuwait der Besteuerung unterliegen, darf Österreich bei Berechnung seiner in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Steuern vom Einkommen die vorgenannten Einkünfte vorbehaltlich anderer Regelungen dieses Abkommens in die Bemessungsgrundlage einbeziehen. Österreich rechnet in diesem Fall auf die so berechneten Steuern die in Kuwait gezahlte Steuer vom Einkommen an, aber mit einem Betrag, der den Teil der vorgenannten Steuer nicht übersteigt, der auf diese Einkünfte im Verhältnis zum gesamten des der Steuer unterliegenden Einkommens entfällt.
- b) Hat eine in Österreich ansässige Person Vermögen und darf dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Kuwait besteuert werden, so nimmt Österreich dieses Vermögen von der Vermögensbesteuerung aus.

4. In Kuwait:

Bezieht eine in Kuwait ansässige Person Einkünfte, die in Österreich der Besteuerung unterliegen, oder hat sie Vermögen, das in Österreich der Besteuerung unterliegt, darf Kuwait diese Einkünfte besteuern und kann für die österreichische Steuer in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht Entlastung gewähren. Kuwait rechnet in diesem Fall auf die so besteuerten Steuern die in Österreich gezahlte Einkommensteuer an, aber mit einem Betrag, der den Teil der vorgenannten Steuer nicht übersteigt, der auf diese Einkünfte im Verhältnis zum gesamten des der Steuer unterliegenden Einkommens entfällt.

5. Werden unter den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens fallende Steuern in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines Vertragsstaats für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt

oder ermäßigt, so gelten sie bei Anwendung der vorstehenden Absätze dieses Artikels als entrichtet.

ABSCHNITT V

Besondere Bestimmungen

Artikel 26

Gleichbehandlung

OFFEN - (durch das Protokoll noch klarzustellen) - KUWAITISCHER VORSCHLAG

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als ob er die Vertragsstaaten verpflichtet, wesentlich oder zur Gänze die Besteuerung oder den Kapitaltransfer betreffende Vorteile aller Art, die zufolge Gründung einer Zollunion, Wirtschaftsvereinigung, Freihandelszone oder andere regionalen oder subregionalen Vereinbarung einem anderen Staat oder dessen Angehörigen auf Grund der Mitgliedschaft eingeräumt werden, auf die Ansässigen des anderen Vertragsstaates auszudehnen.

2. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im

anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen anderer Staaten, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen im Wege öffentlicher oder sozialer Unterstützung gewährt.

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.
2. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.
3. Sofern nicht Artikel 9 Abs. 1, Artikel 11 Absatz 6 oder Artikel 12 Absatz 4 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenz-

gebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

4. Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.
5. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 27

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen

nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.
4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 28

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf

Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

2. Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,
 - a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
 - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche (ordre public).

Artikel 29

Diplomatische und konsularische Vorrechte

1. Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsula-

rischer Vertretungen sowie internationaler Organisationen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

2. Ungeachtete des Artikels 4 gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat ist, für Zwecke des Abkommens als im Entsendestaat ansässig, wenn
 - a) sie nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen außerhalb dieses Staates nicht besteuert wird und
 - b) sie im Entsendestaat mit ihrem Welteinkommen denselben steuerlichen Verpflichtungen unterliegt wie in diesem Staat ansässige Personen.

Artikel 30

Verschiedenes

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Begrenzungen und Befreiungen durchzuführen sind.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

2. Falls Österreich in einem künftigen Abkommen günstigere steuerliche Regelungen als in diesem Abkommen einräumt, sind diese auf Kuwait auszuweiten.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

3. Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte der in Kuwait ansässigen Personen in Bezug auf die von Österreich in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht oder der Verwaltungsübung vorgesehenen steuerlichen Förderungsmaßnahmen, Investitionsbegünstigungen, Befreiungen und Freibeträgen.
(Österreich schlägt vor, diese Bestimmung zweiseitig zu fassen)

Artikel 31

Rückerstattungen

1. Auf Verlangen des Steuerzahlers oder des Vertragsstaats in dem der Steuerzahler ansässig ist, werden die in einem Vertragsstaat an der Quelle einbehaltenen Steuern rückerstattet, sofern der Steuerabzug von den Bestimmungen dieses Abkommens berührt wird.
2. Rückerstattungsanträgen, die innerhalb der gesetzlichen Frist des zur Durchführung der Rückerstattung verpflichteten Vertragsstaats zu erstellen sind, wird eine amtliche Bescheinigung des Wohnsitzstaates angeschlossen, mit der die abkommensgemäßen Voraussetzungen für die Antragstellung bescheinigt werden.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in Übereinstimmung mit Artikel 27 die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 32

Durchführungsbestimmungen

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in Übereinstimmung mit der Verwaltungsübung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum Abkommen erlassen.

ABSCHNITT VI**Schlußbestimmungen**

Artikel 33

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation in Übereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen der beiden Vertragsstaaten; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in ausgetauscht.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

2. Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

OFFEN - ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft, und seine Bestimmungen finden Anwendung:

- a) in Österreich auf die Steuern, die für die am oder nach dem 1. Jänner 1988 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben werden.
- b) in Kuwait auf die Steuern, die für die am oder nach dem 1. Jänner 1988 beginnenden Steuerzeiträume erhoben werden.
- c) in beiden Vertragsstaaten auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die nach dem 1. Jänner 1988 gezahlt werden.

Artikel 34

Geltungsdauer

1. Dieses Abkommen bleibt für fünf Jahre in Kraft; danach bleibt es für einen ähnlichen Zeitraum in Kraft, es sei denn, beide Vertragsstaaten unterrichten sich gegenseitig schriftlich sechs Monate vor Auslaufen des ersten oder jedes nachfolgenden Zeitraums, daß sie die Absicht haben, das Abkommen zu kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:
 - a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern, die bis zum 31. Dezember (des Jahres) bezogen werden, in dem die Kündigung erfolgt ist;
 - b) auf andere Steuern vom Einkommen, die für Steuerzeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 31. Dezember beginnen, in denen die Kündigung erfolgt ist.

Geschehen zu in zwei Urschriften
am Tag des 1408 H, was dem 19
entspricht, in arabischer, deutscher und englischer Sprache,
wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wort-
laut maßgebend.

Für den Staat Kuwait

Für die Republik Österreich

P R O T O K O L L

Die Republik Österreich und der Staat Kuwait haben anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen am H, was dem 19 entspricht, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die ein integrierender Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu Artikel 4

Es besteht Einvernehmen darüber, daß als öffentliche Einrichtung des Staates Kuwait im Sinn des Absatzes 2 lit. c die folgenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu verstehen sind, die vollständig im Eigentum des Staates Kuwait stehen und von ihm beherrscht werden:

- die Zentralbank von Kuwait (the Central Bank of Kuwait)
- öffentliche Körperschaften,
- Behörden,
- Regierungsstellen,
- Stiftungen,
- Entwicklungsfonds.

Vorbehaltlich Absatz 2 lit. b können weitere Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen anerkannt werden.

2. Zu Artikel 5

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:

- (i) Der Ausdruck "ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung" in Absatz 4 lit a und lit b dieses Artikels bezieht sich auf Fälle, in denen keine Verkaufsaktivitäten in dem Staat entfaltet werden, in dem sich derartige Einrichtungen befinden.
- (ii) Es wird davon ausgegangen, daß bezüglich Abs. 5 dieses Artikels ein unabhängiger Vertreter eine Person ist, die Geschäfte und Verträge im eigenen Namen abschließt und nicht auf irgendeine Art für ein Unternehmen handelt; eine Vollmacht im Namen eines Unternehmens Verträge abzuschließen wird auch dann gewöhnlich ausgeübt, wenn verschiedene Personen auf Grund einer Vollmacht für das Unternehmen tätig sind.
- (iii) Eine Person im Sinne des Absatzes 6 muß sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich von dem Unternehmen unabhängig sein und im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln, wenn sie für das Unternehmen tätig ist.

3. Zu Artikel 6

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG

Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels sind alle in Kuwait ansässigen Personen, die in Österreich zu Privatzwecken über eine oder mehrere Wohnstätten verfügen ohne hier nach dem österreichischen Recht einen steuerlichen Wohnsitz zu haben, von allen Steuern befreit.

4. Zu Artikel 7

- (i) In Bezug auf Absatz 1 dieses Artikels gelten Vergütungen jeder Art, für die Benützung oder für das Recht auf Benützung von industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder Vergütungen für Informationen betreffend eine industrielle, gewerbliche oder wissenschaftliche Erfahrung als Unternehmensgewinne, auf die Artikel 7 anzuwenden ist.

OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG

- (ii) Der in Absatz 3 dieses Artikels angeführte Ausdruck "die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen" beinhaltet alle der Betriebsstätte vernünftigerweise zurechenbaren Aufwendungen, gleichgültig, ob sie in dem Vertragsstaat in dem die Betriebsstätte liegt oder anderswo entstanden sind, (und die zur Gewinnerzielung beigetragen haben).

5. Zu Artikel 8

Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen, die beim Fischfang eingesetzt sind, fallen unter Absatz 1 dieses Abkommens.

6. Zu Artikel 9

Artikel 9 ist unbeschadet des innerstaatlichen Rechts anzuwenden, sofern ein annehmbarer eindeutiger Beweis erbracht werden kann und die Festsetzung der Gewinne internationaler Praxis entspricht.

7. Zu Artikel 14**OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:**

Es wird davon ausgegangen, daß Artikel 14 auch dann anzuwenden ist, wenn die Tätigkeiten von einer Gesellschaft ausgeübt werden.

8. Zu Artikel 19**OFFEN - KUWAITISCHER VORSCHLAG:**

Angestellte der "Kuwait Airways" und von Schiffen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, sind von der österreichischen Steuer auf Lohneinkünfte, die in erzielt werden, befreit.

Geschehen zu in zwei Urschriften
am Tag des 1408 H, was dem 1987
entspricht, in arabischer, deutscher und englischer Sprache,
wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für den Staat Kuwait

Für die Republik Österreich

VORBLATT

Problem:

Die Überschneidung der nationalen Besteuerungsansprüche führt zu internationalen Doppelbesteuerungen, die für den betroffenen Abgabepflichtigen unerwünschte Härten zur Folge haben.

Ziel:

Durch ein internationales Abkommen sollen diese Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Kuwait für die Zukunft ausgeschaltet und die steuerlichen Hemmnisse für eine fortschreitende Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beseitigt werden.

Inhalt:

Das Doppelbesteuerungsabkommen orientiert sich inhaltlich an Grundsätzen, die vom Fiskalkomitee der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeitet wurden und mittlerweile internationale Anerkennung gefunden haben.

Alternativen:

Der Doppelbesteuerung könnte auch durch unilaterale Maßnahmen (§ 48 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, i.d.g.F.) begegnet werden. Derartige Maßnahmen könnten keine Minderung des Besteuerungsrechtes des anderen Staates erzwingen und sind zudem mit teilweise sehr mühevollen Nachweisproblemen für den Steuerpflichtigen behaftet.

Der Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens gibt die Möglichkeit, eine gerechtere Aufteilung der Lasten der Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Vertragsstaaten zu bewirken und einen Anreiz für die österreichische Exportwirtschaft zu bieten.

Kosten:

Es sind keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

Entwurf von
ERLÄUTERUNGEN *

I.

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art.50 Abs.1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art.50 Abs.2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein. Zwischen Österreich und Kuwait bestand bisher kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Um die fortschreitende Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Kuwait nicht durch steuerliche Hemmnisse zu gefährden, erwies sich der Abschluß des gegenständlichen Vertrages als erforderlich.

Es haben daher erstmals im November 1987 in Kuwait Verhandlungen zum Abschluß eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll stattgefunden. Die Verhandlungen wurden im Juni 1989 in Wien (abgeschlossen) (fortgeführt und).

Das vorliegende Abkommen folgt in seinem Aufbau im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens und entspricht somit auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Vermögensteuer inhaltlich durchaus der im Verhältnis zu anderen Staaten verfolgten österreichischen Vertragspraxis.

Die Beseitigung der Doppelbesteuerung erfolgt auf dem Gebiet der Einkommensbesteuerung nach der sogenannten "Anrechnungsmethode", das heißt, daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens auch im Quellenstaat besteuert werden dürfen, auch der Besteuerung im Wohnsitzstaat unterzogen werden, jedoch unter Anrechnung der auf diese Einkünfte entfallenden Quellensteuer.

Die Doppelbesteuerung wird auf dem Gebiet der Vermögensteuer durch das Abkommen grundsätzlich nach der sogenannten "Befreiungsmethode" beseitigt, das heißt, daß die Vermögenswerte, die nach den Bestimmungen des Abkommens im Lagestaat besteuert werden dürfen, im Wohnsitzstaat von der Besteuerung ausgenommen sind.

Anmerkung:

Sollten die Einwendungen im Begutachtungsverfahren ergeben, daß von österreichischer Seite jedenfalls auch auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen die "Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt" gewählt werden sollte, würde versucht werden, diesen Standpunkt in den derzeit noch offenen Verhandlungen weitestgehend durchzusetzen.

II.

Besonderer TeilZu Artikel 1:

Das Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Vertragsstaaten gemäß Art. 4 ansässig sind.

Zu Artikel 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für alle in beiden Vertragsstaaten derzeit in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuerungsabkommen üblichen Begriffsumschreibungen.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmungen enthalten die in österreichische Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig aufgenommene Umschreibungen des Begriffes der Ansässigkeit (Abs.1) sowie die Lösung von Ansässigkeitskonflikten bei natürlichen Personen (Abs.3). Abs.4 enthält Regelungen zur Vermeidung von Ansässigkeitskonflikten im Fall von juristischen Personen.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel enthält die Umschreibung des Begriffes "Betriebsstätte"; die Definition folgt im wesentlichen jenen Umschreibungen, die in fast allen neueren österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten sind. Bauausführungen und Montagen werden nach mehr als (sechsmonatiger) (achtzehnmonatiger) Dauer als Betriebsstätte gewertet.

Zu Artikel 6:

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis in dem Staat besteuert, in dem sich das betreffende Vermögen befindet.

Zu Artikel 7:

Für die Aufteilung der Besteuerungsrechte an gewerblichen Gewinnen gilt im allgemeinen die international übliche Aufteilungsregel, derzufolge gewerbliche Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dort nur insoweit besteuert werden dürfen, als sie einer in diesem Staat gelegenen Betriebstätte zurechenbar sind. Hiefür sind der Betriebstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, hätte erzielen können. (Dieser Grundsatz ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Abs.7 auch auf stille Gesellschaften anzuwenden).

Zu Artikel 8:

Diese Bestimmungen sehen im wesentlichen in Anlehnung an die international übliche Zuteilung der Besteuerungsrechte vor, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich der Ort des Hauptsitzes oder der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel befaßt sich mit verbundenen Unternehmen (Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle); er sieht vor, daß in diesen Fällen die Steuerbehörden eines Vertragsstaats Gewinnberichtigungen vornehmen dürfen, wenn wegen der besonderen Beziehungen zwischen den Unternehmen nicht die tatsächlich in diesem Staat entstandenen steuerlichen Gewinne ausgewiesen werden.

Zu den Artikeln 10, 11 und 12:

Das Besteuerungsrecht für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wird in diesen Artikeln grundsätzlich dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Nutzungsberechtigte ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben wird im Fall von Lizenzen auch dem Quellenstaat ein auf 30 vom Hundert eingeschränktes Besteuerungsrecht eingeräumt.

Fließen die vorgenannten Einkünfte einer im Quellenstaat gelegenen Betriebstätte zu, so sind sie als Teil des Gewinnes der Betriebstätte uneingeschränkt zu besteuern.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel enthält im wesentlichen die international üblichen Regelungen für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen. Besondere Regelungen gelten in bezug auf die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Gesellschaftanteilen.

Zu Artikel 14:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen dort nur besteuert werden, wenn sie einer in diesem anderen Staat gelegenen festen, für die Berufsausübung dienenden Einrichtung zuzurechnen sind. Daneben wird kraft besonderer Regelung diesem anderen Staat auch das Besteuerungsrecht an Einkünften aus im anderen Staat ausgeübter selbständiger Arbeit von Personen, die sich länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten im anderen Staat aufhalten, zugeteilt.

Zu den Artikeln 15, 18 und 19:

In diesen Artikeln ist die Aufteilung der Besteuerungsrechte an Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geregelt. Nach Art.15 werden private Aktivbezüge (das sind Aktivbezüge, die nicht unter Art.19 fallen) im allgemeinen in jenem Staat besteuert, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird (Quellen-

staat). Art.15 Abs.2 enthält die international übliche Ausnahmebestimmung für kurzfristige Auslandstätigkeit.

Das Besteuerungsrecht für private Ruhebezüge (das sind solche, die nicht unter Art.19 fallen) und Renten ist gemäß Art.18 grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zugeteilt.

Aktiv- und Ruhebezüge, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden oder für die in Ausübung öffentlicher Funktionen geleisteten Dienste bezahlt werden, dürfen gemäß Art.19 grundsätzlich nur in jenem Staat besteuert werden, in dem sich die auszahlende Kasse befindet. Diese Bezüge dürfen jedoch nur im anderen Staat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem anderen Staat geleistet werden, der Empfänger dort ansässig ist und die Staatsangehörigkeit dieses anderen Staates besitzt.

Zu Artikel 16:

Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsratsbezüge wird nach international üblichen Grundsätzen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, die die Aufsichtsratsbezüge auszahlt.

Zu Artikel 17:

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte von Künstlern und Sportlern aus ihren Darbietungen steht grundsätzlich dem Vertragsstaat zu, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird.

Fließen die unter Art.17 fallenden Einkünfte nicht den Künstlern oder Sportlern persönlich, sondern einer anderen Person (z.B. im Fall der Einschaltung sogenannter "Künstlervermietungs-gesellschaften") zu, so dürfen diese Einkünfte nach der ausdrücklichen Regelung des Abs.2 in dem Staat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit erbracht wurde (sogenannter "Künstler-durchgriff"). (Abs.3 sieht eine Ausnahme vom Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaates für bestimmte öffentlich subventionierte Kulturaustauschprogramme vor).

Zu Artikel 20:

Lehrer und Forscher, die sich ausschließlich zu Lehr- und Forschungszwecken im Gaststaat längstens zwei Jahre aufhalten, sind dort hinsichtlich der Bezüge, die sie nicht vom Gaststaat beziehen, von der Besteuerung ausgenommen.

Dieser Artikel enthält auch Begünstigungen für Studenten, die in den bilateralen steuerlichen Beziehungen Österreichs zu vielen Staaten im wesentlichen bereits angewendet werden.

Zu Artikel 21:

Durch diese Bestimmung wird grundsätzlich dem Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers das Besteuerungsrecht an allen Einkommensteilen zugewiesen, für die im Abkommen keine besondere Zuteilungsregel vorgesehen ist.

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel enthält die Zuteilungsregeln für die Besteuerung des Vermögens.

Unbewegliches Vermögen (Abs.1) und bewegliches Betriebsvermögen (Abs.2) ist ausschließlich in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem dieses Vermögen liegt bzw. in dem sich die Betriebstätte oder feste Einrichtung befindet, der das Vermögen zugehört.

Abs.3 stellt eine korrespondierende Bestimmung zu Art.8 dar, derzufolge Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt sind, sowie zugehörige bewegliche Vermögenswerte nur in jenem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich der Ort des Hauptsitzes oder der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Alle übrigen Vermögensteile (Abs.4) einer Person sind ausschließlich in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem diese Person ansässig ist (Wohnsitzstaat).

Kuwaitischer Vorschlag : Befreiung im Lagestaat.

Zu Artikel 23: (kuwaitischer Vorschlag)

Erbschaftsbesteuerung nur im Wohnsitzstaat des Erblassers.

Zu Artikel 24: (kuwaitischer Vorschlag)

Befreiung öffentlicher Einrichtungen von der Besteuerung im anderen Staat auch bei Vorliegen einer Bestriebsstätte.

Zu Artikel 25:

In diesem Artikel werden die Methoden festgelegt, nach denen die Doppelbesteuerung vermieden wird.

Im allgemeinen wird die Anrechnungsmethode angewendet. Darnach dürfen Einkünfte, für die nach den entsprechenden Artikeln dem Quellenstaat das Besteuerungsrecht zugeteilt ist, der dortigen Besteuerung unterzogen werden; die von diesen Einkünften entrichtete Quellensteuer wird jedoch im Wohnsitzstaat auf den Teil der Steuer angerechnet, der auf die im Quellenstaat besteuerten Einkünfte entfällt.

Vgl. auch Anmerkung nach dem letzten Absatz im allgemeinen Teil!

Zu Artikel 26:

Dieser Artikel enthält die international üblichen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Abs.1) oder der Kapitalbeteiligung (Abs.4); desgleichen ist eine Diskriminierung von Betriebstätten ausländischer Unternehmen gegenüber inländischen Unternehmen untersagt (Abs.2). Das Diskriminierungsverbot gilt für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Zu Artikel 27:

Die Vorschriften dieses Artikels enthalten die international üblichen Grundsätze über das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren.

Zu Artikel 28:

Durch diese Bestimmungen verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten, alle Auskünfte auszutauschen, die für die richtige Durchführung des Abkommens erforderlich sind ("kleiner" Informationsaustausch).

Zu Artikel 29:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen klarstellender Natur über das Verhältnis des Doppelbesteuerungsabkommens zu völkerrechtlich privilegierten Personen.

Zu den Artikeln 30, 31, 32, 33 und 34:

Diese Bestimmungen betreffen die Durchführung und den zeitlichen Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens.

Zum Protokoll:

Das Protokoll enthält einschränkende oder klarstellende Regelungen zu den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14 und 19.